

Hinweis auf Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger zu den datenschutzrechtlichen Vorschriften des SGB I und SGB X (mit Bestellschein für den AOK Verlag)

Gemeinsames Rundschreiben - Auszugsweise -

von

ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND e.V., SIEGBURG

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BKK-BUNDESVERBAND, ESSEN

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

**BUNDESVERBAND DER INNUNGSKRANKENKASSEN,
BERGISCH-GLADBACH**

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,
KASSEL**

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN,
KASSEL**

BUNDESVERBAND DER UNFALLKASSEN, MÜNCHEN

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

**GESAMTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN,
KASSEL**

HAUPTVERBAND DER GEWERBLICHEN BERUFGENOSSENSCHAFTEN e.V., ST. AUGUSTIN

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN e.V., SIEGBURG

**VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER e.V.,
FRANKFURT a.M.**

zu den

datenschutzrechtlichen Vorschriften des SGB I und SGB X in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Mai 2001 (BGBl. I, 904 ff)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	7
I. Kommentierung	
Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I)	9
Begriffsbestimmungen (§ 67 SGB X)	16
Datenerhebung (§ 67a SGB X)	24
Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung (§ 67b SGB X) ..	29

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung (§ 67c SGB X)	34
Übermittlungsgrundsätze (§ 67d SGB X)	38
Erhebung und Übermittlung zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung (§ 67e SGB X)	42
Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche (§ 68 SGB X)	46
Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben (§ 69 SGB X)	50
Übermittlung für die Durchführung des Arbeitsschutzes (§ 70 SGB X)	56
Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse (§ 71 SGB X)	58
Übermittlung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit (§ 72 SGB X)	65
Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens (§ 73 SGB X)	68
Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich (§ 74 SGB X)	70
Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung (§ 75 SGB X)	73
Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten (§ 76 SGB X)	78
Übermittlung ins Ausland und an über- oder zwischenstaatliche Stellen (§ 77 SGB X)	82
Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden (§ 78 SGB X)	90
Technische und organisatorische Maßnahmen (§ 78a SGB X)	93
– Zutrittskontrolle (§ 78a SGB X Anlage – Ziffer 1 –)	94
– Zugangskontrolle (§ 78a SGB X Anlage – Ziffer 2 –)	95
– Zugriffskontrolle (§ 78a SGB X Anlage – Ziffer 3 –)	96
– Weitergabekontrolle (§ 78a SGB X Anlage – Ziffer 4 –)	96
– Eingabekontrolle (§ 78a SGB X Anlage – Ziffer 5 –)	97
– Auftragskontrolle (§ 78a SGB X Anlage – Ziffer 6 –)	98
– Verfügbarkeitskontrolle (§ 78a SGB X Anlage – Ziffer 7 –)	99
– Trennungsgebot (§ 78a SGB X Anlage – Ziffer 8 –)	99
Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 78b SGB X)	101
Datenschutzaudit (§ 78c SGB X)	102
Einrichtung automatisierter Abrufverfahren (§ 79 SGB X)	103
Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag (§ 80 SGB X)	109
Rechte des Einzelnen, Datenschutzbeauftragte (§ 81 SGB X)	115
Schadensersatz (§ 82 SGB X)	120
Auskunft an den Betroffenen (§ 83 SGB X)	123
Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten, Widerspruchsrecht (§ 84 SGB X)	129
Unabdingbarkeit der Rechte des Betroffenen (§ 84a SGB X)	136
Bußgeldvorschriften (§ 85 SGB X)	138
Strafvorschriften (§ 85a SGB X)	142
Auskunftspflicht des Arztes oder Angehörigen eines anderen Heilberufes (§ 100 SGB X)	145
Übergangsregelung (§ 120 Absatz 4 SGB X)	150

II. Anlage

Auszüge aus den im Text zitierten Gesetzen	151
Abgabenordnung (AO)	152
Agrarstatistikgesetz (AgrarStatG)	155
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	156
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG)	157
Ausländergesetz (AuslG)	158
Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG)	162
Betreuungsbehördengesetz (BtBG)	163
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	163
Bundesarchivgesetz (BArchG)	166
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	168
Deutsches Richtergesetz (DRiG)	177
Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)	177
Infektionsschutzgesetz (IFSG)	178
Melderechtsrahmengesetz (MRRG)	179
Statistikregistergesetz (StRgG)	179
Strafgesetzbuch (StGB)	180
Strafprozessordnung (StPO)	182
Tarifvertragsgesetz (TVG)	184
Versorgungsausgleichshärtegesetz (VAHG)	185
Wehrpflichtgesetz (WpflG)	189
Wohngeldgesetz (WoGG)	191
Zivilprozessordnung (ZPO)	192

Einleitung

Am 22. Mai 2001 ist das Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze verkündet worden (BGBl I, 904 ff). Es brachte ein Vielzahl von Änderungen der datenschutzrechtlichen Vorschriften des SGB I und SGB X. Mit dem Gesetz erfolgte die Anpassung an die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (nachfolgend als „EG Datenschutzrichtlinie“ bezeichnet). Zugleich wurde eine Modernisierung des Datenschutzrechtes durch Vorgaben an eine datenminimierende Gestaltung und Auswahl von Kommunikationstechnik eingeleitet. ¹

Mehr Transparenz der Datenverarbeitung für den Bürger wurde durch die Ausdehnung der Benachrichtigungspflicht an den Betroffenen über die Speicherung und Weitergabe seiner Daten außerhalb der verantwortlichen Stelle geschaffen. „Verantwortliche Stelle“ ersetzt den bisherigen Begriff der „speichernden Stelle“. Restriktionen wurden für die Verarbeitung so genannter sensibler Daten eingeführt. Dem Begriff des „Empfängers“ kommt nunmehr neben dem des „Dritten“ eigenständige Bedeutung zu. Durch den Verweis in § 81 SGB X auf §§ 4f und 4g BDSG sind die Stellung und die Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten neu bestimmt worden. Neu eingefügt wurden der Grundsatz der Datenvermeidung- und Sparsamkeit in § 78b SGB X und eine Regelung zum Datenschutzaudit § 78c SGB X. ²

Nach wie vor gilt die grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Volkszählungsgesetz vom 15. Dezember 1993 (BVerfGE 65, S. 1 ff). Das Bundesverfassungsgericht hat aus den Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG das Recht auf informationelle Selbstbestimmung abgeleitet, das den Einzelnen vor unbegrenzter Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten schützt. Jeder ist befugt, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Voraussetzung für die Wahrnehmung dieses Rechts ist jedoch die Kenntnis des Einzelnen, welche ihn betreffenden Daten in welchen Bereichen bekannt sind. Rechtstechnisch bedeutet dies ein Datenverarbeitungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. ³

Diese Befugnis des Einzelnen, selbst über die Preisgabe seiner Daten zu bestimmen, ist jedoch im überwiegenden Allgemeininteresse Einschränkungen unterworfen. Diese müssen gesetzlich geregelt sein, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen und auf bestimmte Zwecke beschränkt sein. 4

Für den Sozialdatenschutz ergibt sich folgende Struktur: 5

- Die grundlegenden Normen für den Schutz der Sozialdaten sind der § 35 SGB I und die §§ 67 bis 67d SGB X. Hier wird der Schutzbereich des Sozialgeheimnisses angegeben, der Kreis der geschützten Daten ebenso wie der geschützte Personenkreis und der Adressatenkreis bestimmt. Außerdem wird hier geregelt, unter welchen Voraussetzungen das Erheben, das Speichern, das Verändern, das Nutzen und das Übermitteln von Sozialdaten grundsätzlich zulässig ist.
 - In den §§ 68 bis 75 SGB X finden sich die einzelnen Übermittlungstatbestände. Sie regeln die ausnahmsweise Durchbrechung des Sozialgeheimnisses.
 - Die §§ 76 bis 78 SGB X enthalten wiederum Einschränkungen dieser Übermittlungsbefugnisse. Insbesondere im Hinblick auf medizinische Daten sind die Einschränkungen des § 76 SGB X vor jeder Übermittlung zu beachten.
 - § 78 a SGB X und seine Anlage treffen Regelungen über technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes.
 - Der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit und die Möglichkeit zur Durchführung eines Datenschutzaudits sind in § 78 b SGB X und § 78 c SGB X geregelt.
 - In § 79 SGB X sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Einrichtung eines automatischen Abrufverfahrens festgelegt.
 - § 80 SGB X wiederum regelt die Datenverarbeitung im Auftrag.
 - Mit den §§ 81 bis 85 a SGB X schließen sich die Vorschriften über die Datenschutzkontrolle und die besonderen Rechte der Betroffenen sowie Schadenersatz-, Straf- und Bußgeldvorschriften an.
 - Auf Grund des engen Sachzusammenhanges ist im Folgenden auch der § 100 SGB X, der die Auskunftspflicht eines Arztes und anderer Heilberufe regelt, erläutert.
- 6 Da die o. g. Vorschriften den Schutz der Sozialdaten abschließend regeln, ist auf die Normen des Bundesdatenschutzgesetzes nur dann zurückzugreifen, wenn ausdrücklich auf sie verwiesen wird (z. B. § 81 Abs. 2 und 4 SGB X). Die Vorschriften des § 35 SGB I i. V. m. den §§ 67 ff im 2. Kapitel des SGB X gelten übergreifend für alle im Sozialgesetzbuch geregelten Bereiche, die §§ 284 ff SGB V für die gesetzliche Krankenversicherung, die §§ 147 ff SGB VI für die gesetzliche Rentenversicherung, die §§ 199 ff SGB VII für die gesetzliche Unfallversicherung, die §§ 61 ff SGB VIII für die Kinder- und Jugendhilfe und die §§ 94 ff SGB XI für die Pflegeversicherung.
- 7 Soweit auf gesetzliche Vorschriften außerhalb des SGB verwiesen wird, befindet sich der Text der jeweiligen Vorschrift im Anhang zu diesem Rundschreiben.
- 8 Die nachfolgenden Erläuterungen erheben weder Anspruch auf eine erschöpfende Behandlung der Materie noch konnte hier auf alle Sonderprobleme eingegangen werden. Sie haben den Stand vom 23. Mai 2001.

Fax-Hotline: 0 26 42 - 9 31 - 1 30
Telefon: 0 26 42 - 9 31 - 2 10
E-Mail: Service@aok-verlag.de

AOK-Verlag GmbH
Postfach 11 20

53423 Remagen

Anschrift des Bestellers, Stempel

Ansprechpartner

Telefon

Ort, Datum

Kunden-Nr.: 11. _____
(wenn vorhanden bitte angeben)

Bestellschein

Hiermit bestelle(n) ich (wir):

- Gemeinsames Rundschreiben Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X -

Artikel	Preis/Stück (DM)*	Artikel-Nr.	Menge
Gemeinsames Rundschreiben zu den datenschutzrechtlichen Vorschriften	1 – 49 Stück 16,30 DM ab 50 Stück 15,80 DM ab 100 Stück 15,45 DM ab 500 Stück 14,70 DM ab 1000 Stück 13,90 DM	20161	_____

* Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. MwSt. und Versandkosten.